

WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2022/31561]

23 MAART 2019. — Wetboek van vennootschappen en verenigingen. — Officieuze coördinatie in het Duits van de boeken 14 tot 18

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de boeken 14 tot 18 van het Wetboek van vennootschappen en verenigingen (*Belgisch Staatsblad* van 4 april 2019), zoals het werd gewijzigd bij de wet van 28 april 2020 tot omzetting van richtlijn (EU) 2017/828 van het Europees Parlement en de Raad van 17 mei 2017 tot wijziging van richtlijn 2007/36/EG wat het bevorderen van de langetermijnbetrokkenheid van aandeelhouders betreft, en houdende diverse bepalingen inzake vennootschappen en verenigingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 mei 2020).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2022/31561]

23 MARS 2019. — Code des sociétés et des associations. — Coordination officieuse en langue allemande des livres 14 à 18

Le texte qui suit constitue la coordination officieuse en langue allemande des livres 14 à 18 du Code des sociétés et des associations (*Moniteur belge* du 4 avril 2019), tel qu'il a été modifié par la loi du 28 avril 2020 transposant la directive (UE) 2017/828 du Parlement européen et du Conseil du 17 mai 2017 modifiant la directive 2007/36/CE en vue de promouvoir l'engagement à long terme des actionnaires, et portant des dispositions diverses en matière de sociétés et d'associations (*Moniteur belge* du 6 mai 2020).

Cette coordination officieuse en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2022/31561]

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Bücher 14 bis 18

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache der Bücher 14 bis 18 des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, so wie es abgeändert worden ist durch das Gesetz vom 28. April 2020 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf Gesellschaften und Vereinigungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

23. MÄRZ 2019 — Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen

TEIL 4 - UMSTRUKTURIERUNG UND UMWANDLUNG

(...)

BUCH 14 - UMWANDLUNG VON GESELLSCHAFTEN, VEREINIGUNGEN UND STIFTUNGEN

TITEL 1 - *Umwandlung von Gesellschaften*

KAPITEL 1 - *Allgemeine Bestimmung*

Art. 14:1 - § 1 - Vorliegender Titel gilt für alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen, unbeschadet der spezifischen Bestimmungen, die für SEs oder SCEs gelten.

Die Bestimmungen des vorliegenden Titels sind ebenfalls anwendbar auf die Umwandlung von juristischen Personen, die keine Gesellschaften sind, in eine der in Artikel 1:5 § 2 aufgezählten Rechtsformen für Gesellschaften, insoweit die besonderen Gesetze über diese juristischen Personen dies vorsehen und unter Einhaltung der Sonderbestimmungen derselben besonderen Gesetze.

§ 2 - In einer Aktiengesellschaft mit dualistischer Verwaltung im Sinne von Teil 2 Buch 7 Titel 4 Kapitel 1 Abschnitt 3 übt der Aufsichtsrat die Befugnisse aus, die in vorliegendem Buch 14 dem Verwaltungsorgan zugewiesen sind.

KAPITEL 2 - *Nationale Umwandlung*

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Art. 14:2 - Wenn eine Gesellschaft, die in einer der in Artikel 1:5 § 2 aufgezählten Rechtsformen gegründet worden ist, eine andere dieser Rechtsformen annimmt, besteht ihre Rechtspersönlichkeit in der neuen Rechtsform unverändert weiter.

Abschnitt 2 - Beschlüssen zur Umwandlung einer Gesellschaft vorausgehende Formalitäten

Art. 14:3 - Bevor ein Umwandlungsbeschluss getroffen wird, erstellt das Verwaltungsorgan einen Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über den Umwandlungsvorschlag zu beschließen hat.

Wenn [bei einer Aktiengesellschaft, einer Europäischen Gesellschaft und einer Europäischen Genossenschaft] das Reinvermögen geringer ist als das im vorerwähnten Stand angegebene Kapital, zuzüglich sämtlicher laut Gesetz oder Satzung nicht ausschüttfähiger Rücklagen [...], schließt der Stand mit der Angabe dieser Differenz.

Bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft in eine Aktiengesellschaft, [eine Europäische Gesellschaft oder eine Europäische Genossenschaft] darf das im vorerwähnten Stand angegebene Kapital [...] nicht über dem aus diesem Stand hervorgehenden Reinvermögen liegen.

[Art. 14:3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 211 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); Abs. 3 abgeändert durch Art. 211 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 14:4 - Der Kommissar oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan oder in offenen Handelsgesellschaften beziehungsweise Kommanditgesellschaften von der Generalversammlung bestellt wird, erstellt einen Bericht über diesen Stand und gibt insbesondere an, ob das Reinvermögen überbewertet ist.

Ist in dem in Artikel 14:3 Absatz 2 erwähnten Fall das Reinvermögen geringer als das Kapital [...], das in dem Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft angegeben ist, schließt der Bericht mit der Angabe dieser Differenz.

[Art. 14:4 Abs. 2 abgeändert durch Art. 212 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 14:5 - Das Verwaltungsorgan erläutert den Umwandlungsentwurf in einem Bericht, der in der Tagesordnung der Generalversammlung, die zu beschließen hat, angekündigt wird. Diesem Bericht wird ein Stand der Aktiva und Passiva beigefügt.

Art. 14:6 - Eine Abschrift des Berichts des Verwaltungsorgans und des Berichts des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers und der Entwurf der Satzungsänderung werden den Aktionären zusammen mit der Ladung zur Generalversammlung mitgeteilt gemäß den Artikeln 5:83, 6:70 § 1, 7:128 und 7:129. In offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden sie der Ladung zur Generalversammlung beigefügt.

Sie werden auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Versammlung zugelassen zu werden.

Gesellschafter oder Aktionäre oder Inhaber von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, können auf Vorlage ihres Wertpapiers oder der in Artikel 7:41 erwähnten Bescheinigung fünfzehn Tage vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft kostenlos eine Abschrift der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen erhalten.

Art. 14:7 - Fehlen die in vorliegendem Abschnitt erwähnten Berichte, ist der Beschluss der Generalversammlung zur Umwandlung der Gesellschaft nichtig.

Abschnitt 3 - Umwandlungsbeschluss

Art. 14:8 - § 1 - Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die Umwandlung unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten.

2. a) Ein Umwandlungsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er vier Fünftel der Stimmen erhalten hat.

b) In Abweichung von Nr. 1 steht in Kommanditgesellschaften und Genossenschaften das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - Gibt es mehrere Gattungen Stimmrecht gewährender Wertpapiere und geht mit der Umwandlung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, sind die Bestimmungen der Artikel 5:102, 6:87 beziehungsweise 7:155, Absatz 2 jeweils ausgenommen, entsprechend anwendbar. Die Generalversammlung kann jedoch nur rechtsgültig beraten und beschließen, wenn für jede Gattung die in § 1 vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit erfüllt sind.

Darüber hinaus und ungeachtet jeglicher gegenteiligen Satzungsbestimmung geben Gewinnanteile Anrecht auf eine Stimme pro Wertpapier. Insgesamt können diese Wertpapiere nicht mit einer größeren Anzahl Stimmen ausgestattet werden als der Hälfte der Anzahl Stimmen, mit der die Gesamtheit der Aktien ausgestattet ist; bei der Abstimmung können sie nicht für mehr als zwei Drittel der Anzahl Stimmen zählen, die durch die Aktien abgegeben werden. Werden die der Beschränkung unterliegenden Stimmen in entgegengesetztem Sinne abgegeben, erfolgt die Verringerung verhältnismäßig; Stimmenbruchteile werden nicht berücksichtigt.

§ 3 - Bei Umwandlung einer Genossenschaft in eine Aktiengesellschaft muss eine neue Generalversammlung einberufen werden, wenn die in § 1 Nr. 1 erwähnte Anwesenheitsbedingung nicht erfüllt ist.

Die neue Versammlung berät und beschließt rechtsgültig, wenn mindestens ein Aktionär anwesend oder vertreten ist.

§ 4 - Das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre ist erforderlich:

1. für den Beschluss zur Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft,
2. für den Beschluss zur Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft,
3. wenn die Gesellschaft nicht seit mindestens zwei Jahren besteht,
4. wenn in der Satzung bestimmt ist, dass sie keine andere Rechtsform annehmen darf. Eine solche Klausel in der Satzung kann nur mit dem Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre geändert werden.

§ 5 - Bei Genossenschaften können Aktionäre ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen zu gleich welchem Zeitpunkt des Geschäftsjahres ab Einberufung der Generalversammlung, die über die Umwandlung der Genossenschaft zu beschließen hat, austreten, ohne irgendeine andere Bedingung erfüllen zu müssen.

Der Austritt wird der Genossenschaft vom Aktionär gemäß Artikel 2:32 mindestens fünf Tage vor dem Datum der Generalversammlung notifiziert. Er ist nur wirksam, wenn der Umwandlungsentwurf angenommen wird.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 des vorliegenden Paragraphen wiedergegeben.

Art. 14:9 - Unmittelbar nach dem Umwandlungsbeschluss wird die Satzung der Gesellschaft in ihrer neuen Rechtsform, einschließlich etwaiger Klauseln zur Änderung ihres Gegenstands, unter Einhaltung der für die Umwandlung geltenden Vorschriften in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit festgelegt; anderenfalls bleibt der Umwandlungsbeschluss unwirksam.

Art. 14:10 - Eine Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt.

In der Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben.

Die Umwandlungsurkunde und die Satzung werden gleichzeitig gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht. Die Umwandlungsurkunde wird vollständig bekannt gemacht, die Satzung auszugsweise.

Authentische oder privatschriftliche Vollmachten und der Bericht des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers werden in einer Ausfertigung oder im Original gleichzeitig mit der Urkunde hinterlegt, auf die sie sich beziehen.

Die Umwandlung ist unter den in Artikel 2:18 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Art. 14:11 - Die Artikel 5:7, [5:9,] 5:11, 5:12 Absatz 1 Nr. 5 und 8, 5:15, 5:16, 5:17, 5:138, 5:139 und 5:140 sind bei Umwandlung in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht anwendbar.

Die Artikel 6:8, [6:10,] 6:12, 6:13 Absatz 1 Nr. 5 und 8, 6:16, 6:17, 6:18, 6:111, 6:112 und 6:113 sind bei Umwandlung in eine Genossenschaft nicht anwendbar.

Die Artikel 7:7, 7:12, 7:13 Absatz 2, 7:14 Absatz 1 Nr. 2, 7 und 10 bis 12, 7:17, 7:18, 7:21, 7:205, 7:206 und 7:207 sind bei Umwandlung in eine Aktiengesellschaft nicht anwendbar.

[Art. 14:11 Abs. 1 abgeändert durch Art. 213 Nr. 1 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020); Abs. 2 abgeändert durch Art. 213 Nr. 2 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Abschnitt 4 - Haftung bei der Umwandlung

Art. 14:12 - Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen haften die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, die Komplementäre einer Kommanditgesellschaft und die Mitglieder des Verwaltungsorgans jeglicher anderen Gesellschaft, die umgewandelt werden soll, Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch für:

1. die etwaige Differenz zwischen dem Reinvermögen der Gesellschaft nach der Umwandlung und dem durch vorliegendes Gesetzbuch vorgeschriebenen Mindestkapital,

2. die Überbewertung des Reinvermögens, das in dem in Artikel 14:3 vorgesehenen Stand aufgeführt ist,

3. den Ersatz des Schadens, der die unmittelbare und direkte Folge ist entweder der Nichtigkeit des Umwandlungsvorgangs wegen Verstoß gegen die in den Artikeln 5:13 Nr. 2 bis 4, 6:14 Nr. 2 bis 4 beziehungsweise 7:15 Nr. 2 bis 4 vorgesehenen entsprechend anwendbaren Regeln oder die in Artikel 14:10 Absatz 1 vorgesehene Regel oder aber des Fehlens beziehungsweise der Unrichtigkeit der Angaben, die durch die Artikel 5:12 Absatz 1 - Nr. 5 und 8 ausgenommen -, 6:13 Absatz 1 - Nr. 5 und 8 ausgenommen -, 7:14 - Nr. 7 und 10 bis 12 ausgenommen - und 14:10 Absatz 2 vorgeschrieben sind.

Art. 14:13 - Bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Komplementäre Dritten gegenüber weiterhin gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft eingegangen ist, bevor die Umwandlungsurkunde gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

Bei Umwandlung in eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft oder die Komplementäre Dritten gegenüber unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft vor der Umwandlung eingegangen ist.

Abschnitt 5 - Spezifische Bestimmung für offene Handelsgesellschaften

Art. 14:14 - Wenn in der Satzung einer offenen Handelsgesellschaft vorgesehen ist, dass die Gesellschaft bei Tod eines Gesellschafters mit seinen Rechtsnachfolgern oder bestimmten von ihnen fortbesteht und dass diese dann die Eigenschaft eines Kommanditisten haben werden, sind die Artikel 14:3 bis 14:12 nicht anwendbar auf die Umwandlung, die infolge dieser Satzungsbestimmung vorgenommen wird.

Die Umwandlung wird entweder durch authentische Urkunde oder durch Privaturkunde festgestellt, die in der in den Artikeln 2:8 § 2 und 2:14 Nr. 1 vorgesehenen Weise auszugsweise bekannt gemacht wird.

KAPITEL 3 - Grenzüberschreitende Umwandlung

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Art. 14:15 - Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels gilt für alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen und ihren Sitz ins Ausland verlegen wollen (Auswanderung), mit Ausnahme der SE und der SCE.

Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels gilt für alle Gesellschaften mit Rechtspersönlichkeit, die ausländischem Recht unterliegen und ihren Sitz nach Belgien verlegen wollen (Einwanderung), mit Ausnahme der SE und der SCE.

Art. 14:16 - Wenn eine Gesellschaft ihren satzungsmäßigen Sitz ins Ausland verlegt, wird sie unter Wahrung der Kontinuität ihrer Rechtspersönlichkeit in eine Rechtsform der Rechtsordnung umgewandelt, in die sie ihren Sitz verlegt.

Art. 14:17 - Eine grenzüberschreitende Umwandlung ist nicht zulässig, solange die umzuwandelnde Gesellschaft einem Insolvenzverfahren unterliegt.

Abschnitt 2 - Auswanderung

Unterabschnitt 1 - Beschlüssen zu einer grenzüberschreitenden Umwandlung vorausgehende Formalitäten

Art. 14:18 - Das Verwaltungsorgan erstellt den Entwurf für die grenzüberschreitende Umwandlung. Dieser Entwurf enthält zumindest Rechtsform, Namen und Sitz der Gesellschaft nach der Umwandlung und Namen und Amtssitz des Notars, vor dem die grenzüberschreitende Umwandlung ausgefertigt wird.

Dieser Entwurf wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 14:19 - Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können Gläubiger der Gesellschaft, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor der Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs gegen die Gesellschaft vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiliger Klausel von der Gesellschaft eine Sicherheit fordern.

Zu diesem Zweck richtet der Gläubiger gleichzeitig einen schriftlichen Antrag an die Gesellschaft und an den im Umwandlungsentwurf angegebenen Notar; ansonsten ist sein Antrag unzulässig.

Die Gesellschaft kann diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der schuldnerischen Gesellschaft unterbreitet, der im Eilverfahren tagt.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Gesellschaft zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft keine Sicherheit zu leisten ist.

Art. 14:20 - Das Verwaltungsorgan erläutert in einem Bericht den Entwurf der grenzüberschreitenden Umwandlung, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe und Folgen und die Folgen für die Inhaber von Aktien, Anteilen und anderen Wertpapieren, die Gläubiger und die Arbeitnehmer; dieser Bericht wird in der Tagesordnung der Generalversammlung vermerkt, die über den Umwandlungsbeschluss zu befinden hat.

Art. 14:21 - Das Verwaltungsorgan fügt dem in Artikel 14:20 erwähnten Bericht einen Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft bei, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens vier Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über den Entwurf der grenzüberschreitenden Umwandlung zu beschließen hat.

Der Kommissar oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan oder in offenen Handelsgesellschaften beziehungsweise Kommanditgesellschaften von der Generalversammlung bestellt wird, erstellt einen Bericht über diesen Stand und gibt insbesondere an, ob das Reinvermögen überbewertet ist.

Art. 14:22 - Eine Abschrift des Berichts des Verwaltungsorgans und des Berichts des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers und der Entwurf der Satzungsänderung werden den Gesellschaftern oder Aktionären zusammen mit der Ladung zur Generalversammlung mitgeteilt gemäß den Artikeln 5:83, 6:70 § 1, 7:128 und 7:129. In offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden sie der Ladung zur Generalversammlung beigelegt.

Außer in notierten Gesellschaften und in Gesellschaften, deren Obligationen an einem geregelten Markt notiert sind, wird eine Abschrift dieser Unterlagen ebenfalls unverzüglich Personen übermittelt, die spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Versammlung zugelassen zu werden. Personen, die diese Formalitäten nach dieser Frist erfüllt haben, erhalten eine Abschrift dieser Unterlagen auf der Generalversammlung.

Gesellschafter oder Aktionäre oder Inhaber von anderen Wertpapieren können auf Vorlage ihres Wertpapiers oder der in Artikel 7:41 erwähnten Bescheinigung ab Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs gemäß Artikel 14:18 am Sitz der Gesellschaft kostenlos eine Abschrift der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen erhalten.

Das in vorhergehendem Absatz erwähnte Recht, kostenlos eine Abschrift der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen zu erhalten, steht auch Gläubigern zu, die auf der Grundlage von Artikel 14:19 ein Einspruchsrecht haben.

Unterabschnitt 2 - Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung

Art. 14:23 - Nach Ablauf der in Artikel 14:19 erwähnten Frist beschließt die Generalversammlung über die grenzüberschreitende Umwandlung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts.

Art. 14:24 - § 1 - Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung die grenzüberschreitende Umwandlung unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Die bei der Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen müssen mindestens die Hälfte des Kapitals oder, wenn die Gesellschaft ohne Kapital ist, mindestens die Hälfte der Gesamtzahl ausgegebener Aktien oder Anteile vertreten.

2. a) Ein Umwandlungsentwurf gilt nur dann als angenommen, wenn er vier Fünftel der Stimmen erhalten hat.

b) In Abweichung von Nr. 1 steht in Kommanditgesellschaften und Genossenschaften das Stimmrecht der Gesellschafter und Aktionäre im Verhältnis zu ihrem Anteil am Gesellschaftsvermögen und werden die Anwesenheitsbedingungen im Verhältnis zum Gesellschaftsvermögen berechnet.

§ 2 - Gibt es mehrere Gattungen Stimmrecht gewährender Wertpapiere und geht mit der Umwandlung eine Änderung ihrer jeweiligen Rechte einher, sind die Bestimmungen der Artikel 5:102, 6:87 beziehungsweise 7:155, Absatz 2 jeweils ausgenommen, entsprechend anwendbar. Die Generalversammlung kann jedoch nur rechtsgültig beraten und beschließen, wenn für jede Gattung die in § 1 [...] vorgesehenen Bedingungen in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit erfüllt sind.

Darüber hinaus und ungeachtet jeglicher gegenteiligen Satzungsbestimmung geben Gewinnanteile Anrecht auf eine Stimme pro Wertpapier. Insgesamt können diese Wertpapiere nicht mit einer größeren Anzahl Stimmen ausgestattet werden als der Hälfte der Anzahl Stimmen, mit der die Gesamtheit der Aktien ausgestattet ist; bei der Abstimmung können sie nicht für mehr als zwei Drittel der Anzahl Stimmen zählen, die durch die Aktien abgegeben werden. Werden die der Beschränkung unterliegenden Stimmen in entgegengesetztem Sinne abgegeben, erfolgt die Verringerung verhältnismäßig; Stimmenbruchteile werden nicht berücksichtigt.

§ 3 - Wenn die in § 1 erwähnte Anwesenheitsbedingung nicht erfüllt ist, kann eine zweite Versammlung einberufen werden. Diese Versammlung kann ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Gesellschafter oder Aktionäre mit den in vorliegendem Artikel erwähnten Mehrheiten rechtsgültig über die grenzüberschreitende Umwandlung beraten und beschließen.

§ 4 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 3 ist das Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre erforderlich:

1. für den Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung in eine Gesellschaft, in der ein oder mehrere Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften,

2. für den Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung einer Gesellschaft, in der ein oder mehrere Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften,

3. wenn die Gesellschaft nicht seit mindestens zwei Jahren besteht,

4. wenn in der Satzung bestimmt ist, dass sie keine andere Rechtsform annehmen darf. Eine solche Klausel in der Satzung kann nur mit dem Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre geändert werden.

[Art. 14:24 § 2 Abs. 1 abgeändert durch Art. 214 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

Art. 14:25 - Eine grenzüberschreitende Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt, die von dem Notar ausgefertigt wird, der in dem in Artikel 14:18 erwähnten Umwandlungsentwurf bestellt wurde. In der authentischen Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben. Der Stand der Aktiva und Passiva wird beigelegt.

Art. 14:26 - Auf Antrag der Gesellschaft stellt der in Artikel 14:25 erwähnte Notar eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die dem Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten vollzogen wurden. Dieser Notar stellt diese Bescheinigung erst aus, wenn Gläubiger, die ihre Rechte innerhalb der in Artikel 14:19 erwähnten Frist von zwei Monaten geltend gemacht haben, befriedigt worden sind, es sei denn, ihre Ansprüche sind durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden.

Art. 14:27 - Die Gesellschaft kann erst aus dem belgischen Register der juristischen Personen gelöscht werden, wenn sie den Nachweis erbringen kann, dass sie im einschlägigen Register des Landes, in das sie ihren Sitz verlegt, eingetragen ist, und auf Vorlage der Bescheinigung, die vom Notar gemäß Artikel 14:26 ausgestellt wurde. Im belgischen Register der juristischen Personen wird die Eintragung der Gesellschaft im ausländischen Register vermerkt.

Die grenzüberschreitende Umwandlung und die daraus folgende Satzungsänderung werden erst ab dem Datum der Löschung der Eintragung im belgischen Register der juristischen Personen wirksam.

Diese Löschung wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Abschnitt 3 - Einwanderung

Art. 14:28 - Die grenzüberschreitende Umwandlung einer ausländischen Gesellschaft in eine Gesellschaft, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegt, wird durch authentische Urkunde festgestellt, nachdem die in Umwandlung befindliche Gesellschaft Nachweise vorgelegt hat, dass sie die einschlägigen ausländischen Vorschriften eingehalten hat.

Die Urkunde über die grenzüberschreitende Umwandlung und die Satzung werden gleichzeitig gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht. Die Urkunde über die grenzüberschreitende Umwandlung wird vollständig bekannt gemacht, die Satzung auszugsweise.

Art. 14:29 - Die grenzüberschreitende Umwandlung und die daraus folgende Satzungsänderung werden ab dem Datum der Eintragung der Gesellschaft ins belgische Register der juristischen Personen wirksam.

Art. 14:30 - Die in Umwandlung befindliche Gesellschaft hinterlegt über ihr Verwaltungsorgan bei der Belgischen Nationalbank einen Stand der Aktiva und Passiva, der ihre Vermögenslage zum Zeitpunkt der Umwandlung widerspiegelt.

Diese Hinterlegung erfolgt innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt der authentischen Umwandlungsurkunde.

Ist der Stand der Aktiva und Passiva nicht gemäß Absatz 2 hinterlegt worden, wird außer bei Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass der durch Dritte erlittene Schaden auf dieses Versäumnis zurückzuführen ist.

Der König kann für den Stand der Aktiva und Passiva ein Muster festlegen.

TITEL 2 - Umwandlung einer Gesellschaft in eine VoG oder eine IVoG

Art. 14:31 - Eine Gesellschaft mit Rechtspersönlichkeit kann in eine VoG oder IVoG umgewandelt werden.

Nach der Umwandlung besteht die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft in der Rechtsform einer VoG oder IVoG unverändert weiter.

Art. 14:32 - Das Verwaltungsorgan erläutert den Umwandlungsvorschlag, seine Gründe und seine Folgen für die Rechte der Gesellschafter oder Aktionäre in einem Bericht, der in der Tagesordnung der Generalversammlung angekündigt wird.

Diesem Bericht werden folgende Unterlagen beigelegt:

1. Entwurf der Satzung der VoG oder IVoG, in die die Gesellschaft umgewandelt werden soll,
2. Stand der Aktiva und Passiva der Gesellschaft, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über die Umwandlung zu beschließen hat,
3. Bericht des Kommissars der Gesellschaft oder mangels Kommissar eines Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, über diesen Stand; dieser Bericht enthält insbesondere die Angabe, ob das Reinvermögen überbewertet worden ist.

Art. 14:33 - Eine Abschrift des Berichts des Verwaltungsorgans und seiner Anlagen wird den Gesellschaftern oder Aktionären zusammen mit der Ladung zur Generalversammlung mitgeteilt gemäß den Artikeln 5:83, 6:70 § 1, 7:128 und 7:129. In offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften wird sie der Ladung zur Generalversammlung beigelegt.

Diese Unterlagen werden gemäß Artikel 2:32 auch unverzüglich Personen übermittelt, die die in der Satzung vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt haben, um zur Versammlung zugelassen zu werden.

Gesellschafter oder Aktionäre oder Inhaber von Wertpapieren, die keine Anteile oder Aktien sind, können außerdem auf Vorlage ihres Wertpapiers oder der in Artikel 7:41 erwähnten Bescheinigung fünfzehn Tage vor der Versammlung am Sitz der Gesellschaft kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen erhalten.

Art. 14:34 - § 1 - Der Umwandlungsbeschluss ist nur rechtsgültig, wenn alle Gesellschafter oder Aktionäre der Gesellschaft einstimmig ihr Einverständnis geben.

§ 2 - Unmittelbar nach dem Umwandlungsbeschluss wird die Satzung der aus dieser Umwandlung hervorgehenden Vereinigung, einschließlich etwaiger Klauseln zur Änderung ihres Gegenstands, mit demselben einstimmigen Einverständnis aller Gesellschafter oder Aktionäre der Gesellschaft festgelegt.

Andernfalls bleibt der Umwandlungsbeschluss unwirksam.

Art. 14:35 - Eine Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt.

In der Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben.

Die Umwandlungsurkunde und die Satzung werden gleichzeitig gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht. Die Umwandlungsurkunde wird vollständig bekannt gemacht, die Satzung nur auszugsweise.

Authentische oder privatschriftliche Vollmachten und der Bericht des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers werden in einer Ausfertigung oder im Original gleichzeitig mit der Urkunde hinterlegt, auf die sie sich beziehen.

Bei Umwandlung einer Gesellschaft in eine IVoG wird die Umwandlungsurkunde erst nach Billigung seitens des Königs wirksam.

Die Umwandlung ist nur unter den in Artikel 2:18 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Art. 14:36 - Bei Umwandlung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft haften die Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise Komplementäre Dritten gegenüber weiterhin gesamtschuldnerisch und unbeschränkt für Verbindlichkeiten, die die Gesellschaft eingegangen ist, bevor die Umwandlungsurkunde gemäß Artikel 2:18 Dritten gegenüber wirksam geworden ist.

TITEL 3 - Umwandlung einer VoG in ein anerkanntes gen. SU oder eine als SU anerkannte Gen.

Art. 14:37 - Eine VoG kann in ein anerkanntes gen. SU oder eine als SU anerkannte Gen. umgewandelt werden.

Nach der Umwandlung besteht die Rechtspersönlichkeit der VoG in der Rechtsform einer Genossenschaft unverändert weiter.

Art. 14:38 - Das Verwaltungsorgan erläutert den Umwandlungsvorschlag in einem Bericht, der in der Tagesordnung der Generalversammlung angekündigt wird.

Diesem Bericht werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. Entwurf der Satzung der Genossenschaft, in die die VoG umgewandelt werden soll,
2. Stand der Aktiva und Passiva der VoG, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über den Umwandlungsentwurf zu beschließen hat, und in dem der beizulegende Zeitwert der Aktiva und Passiva angegeben ist,
3. Bericht des Kommissars der VoG oder mangels Kommissar eines Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, über diesen Stand; dieser Bericht enthält insbesondere die Angabe, ob das Reinvermögen überbewertet worden ist.

Eine Abschrift des Berichts des Verwaltungsorgans und seiner Anlagen wird den Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 mitgeteilt zusammen mit der Ladung zur Generalversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat.

Art. 14:39 - Der Umwandlungsbeschluss unterliegt den Bedingungen von Artikel 9:21 Absatz 3 und 4.

Unmittelbar nach dem Umwandlungsbeschluss wird die Satzung der aus dieser Umwandlung hervorgehenden Genossenschaft unter denselben Bedingungen festgestellt. Andernfalls bleibt der Umwandlungsbeschluss unwirksam.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 wiedergegeben.

Art. 14:40 - Eine Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt.

In der Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben.

Die Umwandlungsurkunde und die Satzung werden gleichzeitig gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht. Die Umwandlungsurkunde wird vollständig bekannt gemacht, die Satzung nur auszugsweise.

Authentische oder privatschriftliche Vollmachten und der Bericht des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers werden in einer Ausfertigung oder im Original gleichzeitig mit der Urkunde hinterlegt, auf die sie sich beziehen.

Die Umwandlung ist unter den in Artikel 2:18 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Art. 14:41 - Die Artikel 6:8, 6:10, 6:12, 6:13 Absatz 1 Nr. 2, 5 und 8, 6:16, 6:17, 6:18, 6:111, 6:112 und 6:113 sind bei Umwandlung einer VoG in ein anerkanntes gen. SU oder eine als SU anerkannte Gen. nicht anwendbar.

Art. 14:42 - Das Reinvermögen der VoG, wie es aus dem in Artikel 14:38 erwähnten Stand hervorgeht, muss im Jahresabschluss der Genossenschaft ausgewiesen und auf ein Konto für nicht verfügbare Rücklagen eingezahlt werden, auf das Artikel 8:5 § 1 Nr. 3 anwendbar ist.

Art. 14:43 - Der in Artikel 14:42 erwähnte Betrag darf den Aktionären in keiner Form zurückerstattet oder ausgeschüttet werden.

Nachdem alle Gläubiger der Genossenschaft anlässlich der Liquidation befriedigt worden sind, führt der Liquidator oder gegebenenfalls der Konkursverwalter diesen Betrag einer Zweckbestimmung zu, die dem Zweck, der der Genossenschaft gemäß Artikel 8:5 § 1 zugewiesen wurde, möglichst nahekommt.

Andernfalls verurteilt das Gericht auf Antrag eines Aktionärs, eines Interesse habenden Dritten oder der Staatsanwaltschaft die Mitglieder des Verwaltungsorgans gesamtschuldnerisch zur Zahlung der ausgeschütteten Beträge oder zum Ersatz aller Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung der weiter oben vorgesehenen Anforderungen hinsichtlich der Zweckbestimmung des in Artikel 14:42 erwähnten Betrags ergeben.

Art. 14:44 - Auf Antrag eines Aktionärs, eines Interesse habenden Dritten oder der Staatsanwaltschaft verurteilt das Gericht die Mitglieder des Verwaltungsorgans, den/die Liquidator(en) oder den/die Konkursverwalter gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Beträge, die unter Verstoß gegen Artikel 14:43 Absatz 1 zurückerstattet oder ausgeschüttet worden sind. Die so beigetriebenen Beträge werden entweder auf ein Konto für nicht verfügbare Rücklagen eingezahlt oder ihr Verwendungszweck wird durch das Gericht gemäß Artikel 14:43 Absatz 2 bestimmt.

Die in Absatz 1 erwähnten Personen können ebenfalls gegen die Begünstigten klagen, sofern sie nachweisen, dass die Begünstigten von der Unregelmäßigkeit der zu ihren Gunsten vorgenommenen Rückerstattungen oder Ausschüttungen Kenntnis hatten oder angesichts der Umstände nicht in Unkenntnis dieser Unregelmäßigkeit sein konnten.

Art. 14:45 - Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen haften die Mitglieder des Verwaltungsorgans der in Umwandlung befindlichen VoG Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch für Schaden, der die sofortige und unmittelbare Folge ist:

1. der Überbewertung des Reinvermögens, das in dem in Artikel 14:38 vorgesehenen Stand aufgeführt ist,
2. der Nichtigkeit des Umwandlungsvorgangs wegen Verstoß gegen die in den Artikeln 2:8 § 2 Nr. 1, 4 und 12 beziehungsweise 6:14 Nr. 2 bis 4 vorgesehenen entsprechend anwendbaren Regeln oder der in Artikel [14:40] Absatz 1 vorgesehenen Regel oder aber des Fehlens beziehungsweise der Unrichtigkeit der Angaben, die durch die Artikel 6:13 Absatz 1 - Nr. 5 und 8 ausgenommen - und [14:40] Absatz 2 vorgeschrieben sind.

[Art. 14:45 einziger Absatz Nr. 2 abgeändert durch Art. 215 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

TITEL 4 - Umwandlung von Vereinigungen

KAPITEL 1 - Nationale Umwandlung

Art. 14:46 - Eine VoG kann in eine IVoG umgewandelt werden. Eine IVoG kann in eine VoG umgewandelt werden. Nach der Umwandlung besteht die Rechtspersönlichkeit der Vereinigung in einer anderen Rechtsform unverändert weiter.

Art. 14:47 - Das Verwaltungsorgan erläutert den Umwandlungsvorschlag in einem Bericht, der in der Tagesordnung der Generalversammlung angekündigt wird.

Diesem Bericht werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. Entwurf der Satzung der IVoG oder VoG, in die die Vereinigung umgewandelt werden soll,
2. Stand der Aktiva und Passiva der Vereinigung, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Generalversammlung liegt, die über den Umwandlungsentwurf zu beschließen hat,

3. Bericht des Kommissars der (I)VoG oder mangels Kommissar eines Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, über diesen Stand; dieser Bericht enthält insbesondere die Angabe, ob das Reinvermögen überbewertet worden ist.

Eine Abschrift des Berichts des Verwaltungsorgans und seiner Anlagen wird den Mitgliedern gemäß Artikel 2:32 mitgeteilt zusammen mit der Ladung zur Generalversammlung, die über die Umwandlung zu beschließen hat.

Art. 14:48 - Der Umwandlungsbeschluss unterliegt den Vorschriften in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit, die für eine Änderung des Gegenstands gelten.

Unmittelbar nach dem Umwandlungsbeschluss wird die Satzung der aus dieser Umwandlung hervorgehenden Vereinigung unter denselben Bedingungen festgestellt. Andernfalls bleibt der Umwandlungsbeschluss unwirksam.

In der Ladung zur Generalversammlung wird der Wortlaut von Absatz 1 und 2 wiedergegeben.

Art. 14:49 - Eine Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt.

In der Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben.

Die Umwandlungsurkunde und die Satzung werden gleichzeitig gemäß den Artikeln 2:9, 2:10, 2:15 und 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht. Die Umwandlungsurkunde wird vollständig bekannt gemacht, die Satzung nur auszugsweise.

Authentische oder privatschriftliche Vollmachten und der Bericht des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers werden in einer Ausfertigung oder im Original gleichzeitig mit der Urkunde hinterlegt, auf die sie sich beziehen.

Bei Umwandlung einer VoG in eine IVoG wird die Umwandlungsurkunde erst nach Billigung seitens des Königs wirksam.

Die Umwandlung ist unter den in Artikel 2:18 vorgesehenen Bedingungen Dritten gegenüber wirksam.

Art. 14:50 - Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen haften die Mitglieder des Verwaltungsorgans der in Umwandlung befindlichen VoG Interessehabenden gegenüber gesamtschuldnerisch für Schaden, der die sofortige und unmittelbare Folge ist:

1. der Überbewertung des Reinvermögens, das in dem in Artikel 14:47 vorgesehenen Stand aufgeführt ist,
2. der Nichtigkeit der Umwandlung.

KAPITEL 2 - Grenzüberschreitende Umwandlung

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Art. 14:51 - Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels gilt für alle Vereinigungen mit Rechtspersönlichkeit, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen und ihren Sitz ins Ausland verlegen wollen (Auswanderung), mit Ausnahme der EUPP und der EUPS.

Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels gilt für alle juristischen Personen, die ausländischem Recht unterliegen und ihren Sitz nach Belgien verlegen wollen (Einwanderung), mit Ausnahme der EUPP und der EUPS.

Art. 14:52 - Wenn eine juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz ins Ausland verlegt, wird sie unter Wahrung der Kontinuität ihrer Rechtspersönlichkeit in eine Rechtsform der Rechtsordnung umgewandelt, in die sie ihren Sitz verlegt.

Art. 14:53 - Eine grenzüberschreitende Umwandlung ist nicht zulässig, solange die umzuwandelnde juristische Person einem Insolvenzverfahren unterliegt.

Abschnitt 2 - Auswanderung

Unterabschnitt 1 - Beschlüssen zu einer grenzüberschreitenden Umwandlung vorausgehende Formalitäten

Art. 14:54 - Das Verwaltungsorgan erstellt den Entwurf für die grenzüberschreitende Umwandlung. Dieser Entwurf enthält zumindest Rechtsform, Namen und Sitz der Vereinigung nach der Umwandlung und Namen und Amtssitz des Notars, vor dem die grenzüberschreitende Umwandlung ausgefertigt wird.

Dieser Entwurf wird gemäß den Artikeln 2:9 oder 2:10 und 2:15 oder 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 14:55 - Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können Gläubiger, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor der Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs gegen die Vereinigung vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel von der Vereinigung eine Sicherheit fordern.

Zu diesem Zweck richtet der Gläubiger gleichzeitig einen schriftlichen Antrag an die Vereinigung und an den im Umwandlungsentwurf angegebenen Notar; ansonsten ist sein Antrag unzulässig.

Die Vereinigung kann diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der schuldnerischen Vereinigung unterbreitet, der im Eilverfahren tagt.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Vereinigung zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der Vereinigung keine Sicherheit zu leisten ist.

Art. 14:56 - Das Verwaltungsorgan erläutert in einem Bericht den Entwurf der grenzüberschreitenden Umwandlung, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe und Folgen und die Folgen für die Mitglieder, die Gläubiger und die Arbeitnehmer; dieser Bericht wird in der Tagesordnung der Generalversammlung der VoG beziehungsweise der Versammlung des in der Satzung bestimmten Organs der IVoG vermerkt, die über den Umwandlungsbeschluss zu befinden hat.

Art. 14:57 - Das Verwaltungsorgan fügt dem in Artikel 14:56 erwähnten Bericht einen Stand der Aktiva und Passiva bei, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens vier Monate vor dem Datum der Generalversammlung der VoG beziehungsweise der Versammlung des in der Satzung bestimmten Organs der IVoG liegt, die über den Entwurf der grenzüberschreitenden Umwandlung zu beschließen hat.

Der Kommissar oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan bestellt wird, erstellt einen Bericht über diesen Stand und gibt insbesondere an, ob das Reinvermögen überbewertet ist.

Art. 14:58 - Eine Abschrift des Berichts des Verwaltungsorgans und des Berichts des Kommissars oder des Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers und der Entwurf der Satzungsänderung werden den Mitgliedern zusammen mit der Ladung zur Generalversammlung der VoG beziehungsweise zur Versammlung des in der Satzung bestimmten Organs der IVoG mitgeteilt gemäß Artikel 2:32.

Gläubiger, die auf der Grundlage von Artikel 14:55 ein Einspruchsrecht haben, können ab Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs gemäß Artikel 14:54 am Sitz der Vereinigung kostenlos eine Abschrift der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen erhalten.

Unterabschnitt 2 - Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung

Art. 14:59 - Nach Ablauf der in Artikel 14:55 erwähnten Frist beschließt die Generalversammlung der VoG beziehungsweise das in der Satzung bestimmte Organ der IVoG über die grenzüberschreitende Umwandlung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts.

Art. 14:60 - § 1 - Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und strengerer Satzungsbestimmungen beschließt die Generalversammlung der VoG beziehungsweise das in der Satzung bestimmte Organ der IVoG über die grenzüberschreitende Umwandlung unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Mindestens zwei Drittel der Mitglieder des zuständigen Organs müssen bei der Versammlung anwesend oder vertreten sein.

2. Ein Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung gilt nur dann als angenommen, wenn er vier Fünftel der Stimmen erhalten hat.

§ 2 - Wenn die in § 1 erwähnte Anwesenheitsbedingung nicht erfüllt ist, kann eine zweite Generalversammlung der VoG beziehungsweise eine zweite Versammlung des in der Satzung bestimmten Organs der IVoG einberufen werden. Diese Versammlung kann ungeachtet der Anzahl anwesender oder verteilter Mitglieder mit den in vorliegendem Artikel erwähnten Mehrheiten rechtsgültig über die grenzüberschreitende Umwandlung beraten und beschließen.

§ 3 - In Abweichung von den Paragraphen 1 bis 2 ist das Einverständnis aller Mitglieder erforderlich:

1. für den Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung in eine Vereinigung, in der die Mitglieder unbeschränkt für die Schulden der Vereinigung haften,

2. wenn die Vereinigung nicht seit mindestens zwei Jahren besteht,

3. wenn in der Satzung bestimmt ist, dass sie keine andere Rechtsform annehmen darf. Eine solche Klausel in der Satzung kann nur mit dem Einverständnis aller Mitglieder geändert werden.

Art. 14:61 - Eine grenzüberschreitende Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgestellt, die von dem Notar ausgefertigt wird, der in dem in Artikel 14:54 erwähnten Umwandlungsentwurf bestellt wurde. In der authentischen Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben. Der Stand der Aktiva und Passiva wird beigefügt.

Art. 14:62 - Auf Antrag der Vereinigung stellt der in Artikel 14:61 erwähnte Notar eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die dem Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten vollzogen wurden. Dieser Notar stellt diese Bescheinigung erst aus, wenn Gläubiger, die ihre Rechte innerhalb der in Artikel 14:55 erwähnten Frist von zwei Monaten geltend gemacht haben, befriedigt worden sind, es sei denn, ihre Ansprüche sind durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden.

Art. 14:63 - Die Vereinigung kann erst aus dem belgischen Register der juristischen Personen gelöscht werden, wenn sie den Nachweis erbringen kann, dass sie im einschlägigen Register des Landes, in das sie ihren Sitz verlegt, eingetragen ist, und auf Vorlage der Bescheinigung, die vom Notar gemäß Artikel 14:62 ausgestellt wurde. Im belgischen Register der juristischen Personen wird die Eintragung der Vereinigung im ausländischen Register vermerkt.

Die grenzüberschreitende Umwandlung und die daraus folgende Satzungsänderung werden erst ab dem Datum der Löschung der Eintragung im belgischen Register der juristischen Personen wirksam.

Diese Löschung wird gemäß Artikel 2:15 oder 2:16 bekannt gemacht.

Abschnitt 3 - Einwanderung

Art. 14:64 - Die grenzüberschreitende Umwandlung einer ausländischen juristischen Person in eine Vereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegt, wird durch authentische Urkunde festgestellt, nachdem die in Umwandlung befindliche juristische Person Nachweise vorgelegt hat, dass sie die einschlägigen ausländischen Vorschriften eingehalten hat.

Diese Urkunde wird hinterlegt und vollständig bekannt gemacht; die Satzung wird gemäß den Artikeln 2:9 oder 2:10 und 2:15 oder 2:16 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 14:65 - Die grenzüberschreitende Umwandlung und die daraus folgende Satzungsänderung werden ab dem Datum der Eintragung der Gesellschaft ins belgische Register der juristischen Personen wirksam; bei Umwandlung in eine IVoG ist die Eintragung erst nach Billigung seitens des Königs möglich.

Art. 14:66 - Die in Umwandlung befindliche juristische Person hinterlegt über ihr Verwaltungsorgan bei der Belgischen Nationalbank einen Stand der Aktiva und Passiva, der ihre Vermögenslage zum Zeitpunkt der Umwandlung widerspiegelt.

Diese Hinterlegung erfolgt innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt der authentischen Umwandlungsurkunde.

Ist der Stand der Aktiva und Passiva nicht gemäß Absatz 2 hinterlegt worden, wird außer bei Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass der durch Dritte erlittene Schaden auf dieses Versäumnis zurückzuführen ist.

Der König kann für den Stand der Aktiva und Passiva ein Muster festlegen.

TITEL 5 - Umwandlung von Stiftungen

KAPITEL 1 - Nationale Umwandlung

Art. 14:67 - § 1 - Durch authentische Urkunde und mittels Billigung seitens des Königs kann jede Privatstiftung gemäß den Bestimmungen von Buch 11 in eine gemeinnützige Stiftung umgewandelt werden. Nach der Umwandlung besteht die Rechtspersönlichkeit der Stiftung unverändert weiter.

§ 2 - Der Urkunde werden folgende Unterlagen beigefügt:

1. vom Verwaltungsorgan erstellter Erläuterungsbericht,

2. Stand der Aktiva und Passiva der Stiftung, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens drei Monate vor dem Datum der Versammlung des Verwaltungsorgans liegt, die über den Umwandlungsentwurf zu beschließen hat,

3. [Bericht] des Kommissars der Stiftung oder mangels Kommissar eines Betriebsrevisors oder externen Buchprüfers, der vom Verwaltungsorgan bestimmt worden ist, über diesen Stand; dieser Bericht enthält insbesondere die Angabe, [ob das Reinvermögen überbewertet worden ist].

Die Urkunde wird zu der in Artikel 2:11 erwähnten Akte gelegt und gemäß Artikel 2:17 bekannt gemacht.

[Art. 14:67 § 2 Abs. 1 Nr. 3 abgeändert durch Art. 217 des G. vom 28. April 2020 (B.S. vom 6. Mai 2020)]

KAPITEL 2 - Grenzüberschreitende Umwandlung

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmungen

Art. 14:68 - Abschnitt 2 des vorliegenden Kapitels gilt für alle Stiftungen, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegen und ihren Sitz ins Ausland verlegen wollen (Auswanderung), mit Ausnahme der EUPP und der EUPS.

Abschnitt 3 des vorliegenden Kapitels gilt für alle juristischen Personen, die ausländischem Recht unterliegen und ihren Sitz nach Belgien verlegen wollen (Einwanderung), mit Ausnahme der EUPP und der EUPS.

Art. 14:69 - Wenn eine juristische Person ihren satzungsmäßigen Sitz ins Ausland verlegt, wird sie unter Wahrung der Kontinuität ihrer Rechtspersönlichkeit in eine Rechtsform der Rechtsordnung umgewandelt, in die sie ihren Sitz verlegt.

Art. 14:70 - Eine grenzüberschreitende Umwandlung ist nicht zulässig, solange die umzuwandelnde juristische Person einem Insolvenzverfahren unterliegt.

Abschnitt 2 - Auswanderung

Unterabschnitt 1 - Beschlüssen zu einer grenzüberschreitenden Umwandlung vorausgehende Formalitäten

Art. 14:71 - Das Verwaltungsorgan erstellt den Entwurf für die grenzüberschreitende Umwandlung. Dieser Entwurf enthält zumindest Rechtsform, Namen und Sitz der Stiftung nach der Umwandlung und Namen und Amtssitz des Notars, vor dem die grenzüberschreitende Umwandlung ausgefertigt wird.

Dieser Entwurf wird gemäß den Artikeln 2:11 und 2:17 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 14:72 - Binnen zwei Monaten nach Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* können Gläubiger, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor der Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs gegen die Stiftung vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel von der Stiftung eine Sicherheit fordern.

Zu diesem Zweck richtet der Gläubiger gleichzeitig einen schriftlichen Antrag an die Stiftung und an den im Umwandlungsentwurf angegebenen Notar; ansonsten ist sein Antrag unzulässig.

Die Stiftung kann diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts des Sitzes der schuldnerischen Stiftung unterbreitet, der im Eilverfahren tagt.

Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der Stiftung zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der Stiftung keine Sicherheit zu leisten ist.

Art. 14:73 - Das Verwaltungsorgan erläutert in einem Bericht den Entwurf der grenzüberschreitenden Umwandlung, die rechtlichen und wirtschaftlichen Gründe und Folgen und die Folgen für die Gläubiger und die Arbeitnehmer.

Art. 14:74 - Das Verwaltungsorgan fügt dem in Artikel 14:73 erwähnten Bericht einen Stand der Aktiva und Passiva bei, der an einem Datum abgeschlossen wird, das höchstens vier Monate vor der Versammlung des Verwaltungsorgans liegt, das über den Entwurf der grenzüberschreitenden Umwandlung zu beschließen hat.

Der Kommissar oder mangels Kommissar ein Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer, der vom Verwaltungsorgan bestellt wird, erstellt einen Bericht über diesen Stand und gibt insbesondere an, ob das Reinvermögen überbewertet ist.

Art. 14:75 - Gläubiger, die auf der Grundlage von Artikel 14:72 ein Einspruchsrecht haben, können ab Bekanntmachung des Umwandlungsentwurfs gemäß Artikel 14:71 am Sitz der Stiftung kostenlos eine Abschrift der in Absatz 1 erwähnten Unterlagen erhalten.

Unterabschnitt 2 - Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung

Art. 14:76 - Nach Ablauf der in Artikel 14:72 erwähnten Frist beschließt das Verwaltungsorgan über die grenzüberschreitende Umwandlung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Unterabschnitts.

Art. 14:77 - § 1 - Vorbehaltlich der Sonderbestimmungen des vorliegenden Artikels und strengerer Satzungsbestimmungen beschließt das Verwaltungsorgan über die grenzüberschreitende Umwandlung unter Einhaltung folgender Regeln in Bezug auf Anwesenheit und Mehrheit:

1. Mindestens zwei Drittel der Verwalter müssen bei der Versammlung anwesend oder vertreten sein.
2. Ein Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung gilt nur dann als angenommen, wenn er vier Fünftel der Stimmen erhalten hat.

§ 2 - In Abweichung von § 1 ist das Einverständnis aller Verwalter erforderlich:

1. für den Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung in eine Stiftung, in der die Verwalter unbeschränkt für die Schulden der Stiftung haften,
2. wenn die Stiftung nicht seit mindestens zwei Jahren besteht,
3. wenn in der Satzung bestimmt ist, dass sie keine andere Rechtsform annehmen darf. Eine solche Klausel in der Satzung kann nur mit dem Einverständnis aller Verwalter geändert werden.

Art. 14:78 - Eine grenzüberschreitende Umwandlung wird zur Vermeidung der Nichtigkeit durch authentische Urkunde festgesetzt, die von dem Notar ausgefertigt wird, der in dem in Artikel 14:71 erwähnten Umwandlungsentwurf bestellt wurde. In der authentischen Urkunde werden die Feststellungen des Berichts, der von dem Kommissar oder dem Betriebsrevisor oder externen Buchprüfer erstellt worden ist, wiedergegeben. Der Stand der Aktiva und Passiva wird beigelegt.

Art. 14:79 - Auf Antrag der Stiftung stellt der in Artikel 14:78 erwähnte Notar eine Bescheinigung aus, aus der hervorgeht, dass die dem Beschluss zur grenzüberschreitenden Umwandlung vorangehenden Rechtshandlungen und Formalitäten vollzogen wurden. Dieser Notar stellt diese Bescheinigung erst aus, wenn Gläubiger, die ihre Rechte innerhalb der in Artikel 14:72 erwähnten Frist von zwei Monaten geltend gemacht haben, befriedigt worden sind, es sei denn, ihre Ansprüche sind durch eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung abgewiesen worden.

Art. 14:80 - Die Stiftung kann erst aus dem belgischen Register der juristischen Personen gelöscht werden, wenn sie den Nachweis erbringen kann, dass sie im einschlägigen Register des Landes, in das sie ihren Sitz verlegt, eingetragen ist, und auf Vorlage der Bescheinigung, die vom Notar gemäß Artikel 14:79 ausgestellt wurde. Im belgischen Register der juristischen Personen wird die Eintragung der Gesellschaft im ausländischen Register vermerkt.

Die grenzüberschreitende Umwandlung und die daraus folgende Satzungsänderung werden erst ab dem Datum der Löschung der Eintragung im belgischen Register der juristischen Personen wirksam.

Diese Löschung wird gemäß Artikel 2:17 bekannt gemacht.

Abschnitt 3 - Einwanderung

Art. 14:81 - Die grenzüberschreitende Umwandlung einer ausländischen juristischen Person in eine Stiftung, die vorliegendem Gesetzbuch unterliegt, wird durch authentische Urkunde festgestellt, nachdem die in Umwandlung befindliche juristische Person Nachweise vorgelegt hat, dass sie die einschlägigen ausländischen Vorschriften eingehalten hat.

Diese Urkunde wird hinterlegt und vollständig bekannt gemacht; die Satzung wird gemäß den Artikeln 2:11 und 2:17 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 14:82 - Die grenzüberschreitende Umwandlung und die daraus folgende Satzungsänderung werden ab dem Datum der Eintragung der Stiftung ins belgische Register der juristischen Personen wirksam; bei Umwandlung in eine gemeinnützige Stiftung ist die Eintragung erst nach Billigung seitens des Königs möglich.

Art. 14:83 - Die in Umwandlung befindliche juristische Person hinterlegt über ihr Verwaltungsorgan bei der Belgischen Nationalbank einen Stand der Aktiva und Passiva, der ihre Vermögenslage zum Zeitpunkt der Umwandlung widerspiegelt.

Diese Hinterlegung erfolgt innerhalb dreißig Tagen nach Erhalt der authentischen Umwandlungsurkunde.

Ist der Stand der Aktiva und Passiva nicht gemäß Absatz 2 hinterlegt worden, wird außer bei Beweis des Gegenteils davon ausgegangen, dass der durch Dritte erlittene Schaden auf dieses Versäumnis zurückzuführen ist.

Der König kann für den Stand der Aktiva und Passiva ein Muster festlegen.

TEIL 5 - EUROPÄISCHE RECHTSFORMEN

BUCH 15 - EUROPÄISCHE GESELLSCHAFT

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen und anwendbares Recht

Art. 15:1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches versteht man unter "Verordnung (EG) Nr. 2157/2001": die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft.

Art. 15:2 - Die Europäische Gesellschaft unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

Für Angelegenheiten, die nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 geregelt sind, gelten die Bestimmungen von Buch 7, soweit durch vorliegendes Buch nicht davon abgewichen wird.

KAPITEL 2 - Sitz

Art. 15:3 - Wird gemäß Artikel 64 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 festgestellt, dass sich nur die Hauptverwaltung einer SE in Belgien befindet, so teilt die Staatsanwaltschaft dies unverzüglich dem Mitgliedstaat mit, in dem die betreffende SE ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

TITEL 2 - Gründung

KAPITEL 1 - Gründung durch Fusion

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Art. 15:4 - Die Beteiligung einer Gesellschaft an der Gründung einer SE durch Fusion ist nicht möglich, wenn der für Wirtschaft zuständige Minister gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 binnen einem Monat nach Bekanntmachung der in Artikel 21 derselben Verordnung erwähnten Angaben durch amtliche Notifizierung Einspruch erhebt. Die amtliche Notifizierung wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Die in Artikel 15:7 erwähnte Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, nachdem der Einspruch zurückgenommen oder aufgrund einer Entscheidung aufgehoben worden ist, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das beschleunigte Verfahren fest, das auf Rechtsmittel gegen den in vorliegendem Artikel erwähnten Einspruch anwendbar ist.

Abschnitt 2 - Verfahren

Art. 15:5 - Fusionsentwürfe werden gemäß vorliegendem Gesetzbuch hinterlegt und die in Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnten Angaben werden gemäß Artikel 2:14 Nr. 1 bekannt gemacht.

Art. 15:6 - Die in Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnte Behörde ist der Präsident des Unternehmensgerichts, der gemäß Artikel 588 Nr. 14 des Gerichtsgesetzbuches entscheidet.

Abschnitt 3 - Kontrolle der Rechtmäßigkeit

Art. 15:7 - Der beurkundende Notar kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Fusion je nach Fall gemäß Artikel 12:31 beziehungsweise Artikel 12:44 und stellt die in Artikel 25 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnte Bescheinigung aus.

Art. 15:8 - Der beurkundende Notar kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Fusion gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001.

Abschnitt 4 - Eintragung und Offenlegung

Art. 15:9 - Nach Erfüllung der von den jeweiligen Mitgliedstaaten abhängigen Formalitäten zur Offenlegung des Fusionsbeschlusses in jeder betroffenen Gesellschaft stellt der beurkundende Notar auf Antrag der fusionierenden Gesellschaften und auf Vorlage der Bescheinigungen und anderer Belege für den Vorgang die Durchführung der Fusion fest.

Diese Urkunde wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

KAPITEL 2 - Gründung durch Errichtung einer Holdinggesellschaft

Art. 15:10 - Der Entwurf zur Gründung der SE wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 15:11 - Der/die in Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnte(n) unabhängige(n) Sachverständige(n) ist/sind entweder Kommissar oder, in dessen Ermangelung, vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer.

Art. 15:12 - Gesellschaften nach belgischem Recht, die die Gründung anstreben, hinterlegen gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 einen Nachweis, dass sie die Bedingungen für die Gründung einer SE, was sie betrifft, erfüllen.

Art. 15:13 - In der Gründungsurkunde einer Holding-SE wird festgestellt, dass die Aktionäre oder Gesellschafter der die Gründung anstrebenden Gesellschaften binnen der in Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 festgelegten Frist den nach dem Gründungsentwurf für jede Gesellschaft festgelegten Mindestprozentsatz der Aktien oder Anteile jeder Gesellschaft eingebracht haben und alle übrigen Bedingungen erfüllt sind.

Diese Feststellung wird in dem in Artikel 2:8 § 2 erwähnten Auszug aufgenommen.

KAPITEL 3 - Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine SE

Art. 15:14 - Der Umwandlungsentwurf wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 15:15 - Der/die in Artikel 37 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnte(n) unabhängige(n) Sachverständige(n) ist/sind entweder Kommissar oder, in dessen Ermangelung, vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer.

KAPITEL 4 - Beteiligung einer Gesellschaft, deren Hauptverwaltung sich außerhalb der Europäischen Union befindet, an einer SE

Art. 15:16 - Eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Europäischen Union hat, kann sich an der Gründung einer SE beteiligen, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde, ihren satzungsmäßigen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

TITEL 3 - Verwaltung*KAPITEL 1 - Allgemeine Bestimmung*

Art. 15:17 - Eine Europäische Gesellschaft hat die Wahl zwischen einer monistischen oder einer dualistischen Verwaltung. Sie nimmt die getroffene Wahl in ihrer Satzung auf.

KAPITEL 2 - Monistische Verwaltung

Art. 15:18 - Der Verwaltungsrat darf die tägliche Geschäftsführung gemäß Artikel 7:121 einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

KAPITEL 3 - Dualistische Verwaltung

Art. 15:19 - § 1 - Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 übt das Leitungsorgan einer Europäischen Gesellschaft mit dualistischer Verwaltung sämtliche Befugnisse aus, die gemäß Artikel 7:109 in einem dualistischen System dem Aufsichtsrat obliegen, mit Ausnahme der Überwachung des Leitungsorgans.

Der Aufsichtsrat darf sich in keiner Weise in die Verwaltung der Gesellschaft einmischen.

In der Satzung kann jedoch festgelegt werden, für welche Geschäfte das Leitungsorgan die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt.

§ 2 - Die Artikel 7:86, 7:87, 7:88, 7:99 und 7:100 sind auf den Aufsichtsrat entsprechend anwendbar.

Art. 15:20 - Die Mitglieder des Leitungsorgans und die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung ernannt und abberufen.

Art. 15:21 - Liegt ein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 7:115 oder 7:116 vor, verweist das Leitungsorgan den betreffenden Beschluss an den Aufsichtsrat.

Art. 15:22 - Das Leitungsorgan darf die tägliche Geschäftsführung gemäß Artikel 7:121 einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Art. 15:23 - Auf der ordentlichen Generalversammlung beschließt die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder des Leitungsorgans in Bezug auf ihre jeweiligen Befugnisse.

TITEL 4 - Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes

Art. 15:24 - Der Entwurf zur Verlegung des Sitzes wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 15:25 - Gemäß Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 stellt ein beurkundender Notar mit Amtssitz in Belgien eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtsgeschäfte und Formalitäten durchgeführt wurden.

Art. 15:26 - Die Verlegung des Sitzes einer Europäischen Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Belgien in einen anderen Mitgliedstaat wird nicht wirksam, wenn der für Wirtschaft zuständige Minister gemäß Artikel 8 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 binnen zwei Monaten, nachdem der Verlegungsentwurf in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht worden ist, durch amtliche Notifizierung an die betreffende Gesellschaft Einspruch erhebt. Die amtliche Notifizierung wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Die in Artikel 15:25 erwähnte Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, nachdem der Einspruch zurückgenommen oder aufgrund einer Entscheidung aufgehoben worden ist, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das beschleunigte Verfahren fest, das auf Rechtsmittel gegen den in vorliegendem Artikel erwähnten Einspruch anwendbar ist.

Art. 15:27 - Die Löschung der früheren Eintragung in Belgien aufgrund der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Art. 15:28 - Die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer SE nach Belgien muss durch authentische Urkunde festgestellt werden. Diese Urkunde kann nur auf Vorlage der Bescheinigung erstellt werden, die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes der SE ausgestellt worden ist.

Diese Urkunde und die daraus folgende Satzungsänderung werden gemäß Artikel 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht; sie treten erst mit der Eintragung der Gesellschaft in Kraft.

TITEL 5 - Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss und Prüfung dieser Abschlüsse - Sonderbestimmungen für die dualistische Verwaltung

Art. 15:29 - Der Aufsichtsrat unterbreitet der in Artikel 3:1 erwähnten Generalversammlung einen Bericht mit seinen Bemerkungen zu den Abschlüssen des Geschäftsjahres und gegebenenfalls zum Lagebericht des Leitungsorgans.

Dieser Bericht wird gemäß Artikel 3:12 § 1 Nr. 10 gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hinterlegt.

TITEL 6 - Auflösung und Liquidation

Art. 15:30 - Auf Antrag eines Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft spricht das Unternehmensgericht die Auflösung einer Europäischen Gesellschaft mit satzungsmäßigem Sitz in Belgien aus, wenn deren Hauptverwaltung sich nicht dort befindet.

Bevor das Gericht die Auflösung ausspricht, kann es der betreffenden Europäischen Gesellschaft eine Frist gewähren, damit sie gemäß Artikel 64 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 den vorschriftswidrigen Zustand beenden kann.

Gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 ist bei dieser Entscheidung keine vorläufige Vollstreckung möglich.

Art. 15:31 - Die in Artikel 65 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnte Offenlegung erfolgt gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1.

TITEL 7 - Umwandlung einer SE in eine AG

Art. 15:32 - Der Umwandlungsentwurf wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 15:33 - Der/die in Artikel 66 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 erwähnte(n) unabhängige(n) Sachverständige(n) ist/sind entweder Kommissar oder, in dessen Ermangelung, vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer.

TITEL 8 - Strafbestimmungen

Art. 15:34 - Auf SEs sind die Strafbestimmungen des vorliegenden Gesetzbuches in Bezug auf Aktiengesellschaften entsprechend anwendbar.

BUCH 16 - EUROPÄISCHE GENOSSENSCHAFT

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmungen und anwendbares Recht

Art. 16:1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches versteht man unter "Verordnung (EG) Nr. 1435/2003": die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE).

Art. 16:2 - Die Europäische Genossenschaft unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.

Für Angelegenheiten, die nicht durch die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 geregelt sind, gelten die Bestimmungen von Buch 6, soweit sie durch die Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind und durch vorliegendes Buch nicht davon abgewichen wird.

KAPITEL 2 - Sitz

Art. 16:3 - Wird gemäß Artikel 73 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 festgestellt, dass sich nur die Hauptverwaltung einer SCE in Belgien befindet, so teilt die Staatsanwaltschaft dies unverzüglich dem Mitgliedstaat mit, in dem die betreffende SCE ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

KAPITEL 3 - Investierende Mitglieder

Art. 16:4 - Gemäß Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 kann es in der Satzung erlaubt sein, dass Personen, die für die Nutzung oder Produktion der Güter und die Nutzung oder Erbringung der Dienste der SCE nicht in Frage kommen, als investierende (nicht nutzende) Mitglieder zugelassen werden können.

TITEL 2 - Gründung

KAPITEL 1 - Gründung durch Fusion

Abschnitt 1 - Einleitende Bestimmung

Art. 16:5 - Die Beteiligung einer Genossenschaft an der Gründung einer SCE durch Fusion ist nicht möglich, wenn der für Wirtschaft zuständige Minister gemäß Artikel 21 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 binnen einem Monat nach Bekanntmachung der in Artikel 24 derselben Verordnung erwähnten Angaben durch amtliche Notifizierung Einspruch erhebt. Die amtliche Notifizierung wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Die in Artikel 16:7 erwähnte Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, nachdem der Einspruch zurückgenommen oder aufgrund einer Entscheidung aufgehoben worden ist, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das beschleunigte Verfahren fest, das auf Rechtsmittel gegen den in vorliegendem Artikel erwähnten Einspruch anwendbar ist.

Abschnitt 2 - Verfahren

Art. 16:6 - Fusionsentwürfe werden gemäß vorliegendem Gesetzbuch hinterlegt und die in Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erwähnten Angaben werden gemäß Artikel 2:14 Nr. 1 bekannt gemacht.

Abschnitt 3 - Kontrolle der Rechtmäßigkeit

Art. 16:7 - Der beurkundende Notar kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Fusion je nach Fall gemäß Artikel 12:31 beziehungsweise Artikel 12:44 und stellt die in Artikel 29 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erwähnte Bescheinigung aus.

Art. 16:8 - Der beurkundende Notar kontrolliert die Rechtmäßigkeit der Fusion gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003.

Abschnitt 4 - Eintragung und Offenlegung

Art. 16:9 - Nach Erfüllung der von den jeweiligen Mitgliedstaaten abhängigen Formalitäten zur Offenlegung des Fusionsbeschlusses in jeder betroffenen Genossenschaft stellt der beurkundende Notar auf Antrag der fusionierenden Genossenschaften und auf Vorlage der Bescheinigungen und anderer Belege für den Vorgang die Durchführung der Fusion fest.

Diese Urkunde wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht.

KAPITEL 2 - Umwandlung einer Genossenschaft in eine Europäische Genossenschaft

Art. 16:10 - Der Umwandlungsentwurf wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 16:11 - Der/die in Artikel 35 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erwähnte(n) unabhängige(n) Sachverständige(n) ist/sind entweder Kommissar oder, in dessen Ermangelung, vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer.

*KAPITEL 3 - Beteiligung einer Gesellschaft,
deren Hauptverwaltung sich außerhalb der Europäischen Union befindet, an einer SCE*

Art. 16:12 - Eine Gesellschaft, die ihre Hauptverwaltung nicht in der Europäischen Union hat, kann sich an der Gründung einer SCE beteiligen, sofern sie nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurde, ihren satzungsmäßigen Sitz in diesem Mitgliedstaat hat und mit der Wirtschaft eines Mitgliedstaats in tatsächlicher und dauerhafter Verbindung steht.

TITEL 3 - Organe

KAPITEL 1 - Verwaltung

Abschnitt 1 - Allgemeine Bestimmung

Art. 16:13 - Eine Europäische Genossenschaft hat die Wahl zwischen einer monistischen oder einer dualistischen Verwaltung. Sie nimmt die getroffene Wahl in ihrer Satzung auf.

Abschnitt 2 - Monistische Verwaltung

Art. 16:14 - Für die Verwaltung einer Europäischen Genossenschaft, die für eine monistische Verwaltung optiert, gelten die Bestimmungen von Teil 2 Buch 6 Titel 4 Kapitel 1, soweit durch vorliegendes Buch nicht davon abgewichen wird.

Abschnitt 3 - Dualistische Verwaltung

Art. 16:15 - § 1 - Für die Europäische Genossenschaft, die für eine dualistische Verwaltung optiert, gelten die Bestimmungen von Teil 2 Buch 7 Titel 4 Kapitel 1 Abschnitt 3 und 4, notierte Aktiengesellschaften betreffende spezifische Bestimmungen ausgenommen und soweit durch vorliegendes Buch nicht davon abgewichen wird.

§ 2 - Gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 übt das Leitungsorgan einer Europäischen Genossenschaft mit dualistischer Verwaltung sämtliche Befugnisse aus, die gemäß Artikel 7:109 in einem dualistischen System dem Aufsichtsrat obliegen, mit Ausnahme der Überwachung des Leitungsorgans.

Der Aufsichtsrat beaufsichtigt ausschließlich die Geschäftsführung des Leitungsorgans. Er darf sich in keiner Weise in die Verwaltung der Genossenschaft einmischen oder die Genossenschaft Dritten gegenüber vertreten. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft jedoch dem Leitungsorgan oder seinen Mitgliedern gegenüber in Rechtsstreiten oder bei Vertragsabschlüssen.

In der Satzung kann jedoch festgelegt werden, für welche Geschäfte das Leitungsorgan die Zustimmung des Aufsichtsrates benötigt.

Art. 16:16 - Liegt ein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 7:115 vor, verweist das Leitungsorgan den betreffenden Beschluss an den Aufsichtsrat.

Liegt ein Interessenkonflikt im Sinne von Artikel 7:116 vor, verweist das Leitungsorgan den betreffenden Beschluss an den Aufsichtsrat.

Diese Befugnisse des Aufsichtsrates sind in der Satzung aufgelistet.

Art. 16:17 - Das Leitungsorgan darf die tägliche Geschäftsführung gemäß Artikel 7:121 einem oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

Art. 16:18 - Auf der ordentlichen Generalversammlung beschließt die Generalversammlung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Mitglieder des Leitungsorgans in Bezug auf ihre jeweiligen Befugnisse.

KAPITEL 2 - Stimmrecht

Art. 16:19 - Jeder Aktionär verfügt über eine Stimme, unabhängig von der Anzahl Aktien, die er besitzt. Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 kann in der Satzung einem Aktionär eine bestimmte Anzahl von Stimmen zugeteilt werden, die sich nach seiner Beteiligung an der genossenschaftlichen Tätigkeit in anderer Form als einer Kapitalbeteiligung richtet. Es dürfen höchstens fünf Stimmen je Aktionär oder dreißig Prozent der gesamten Stimmrechte, wenn diese Zahl niedriger ist, auf diese Weise zugeteilt werden.

Gemäß Artikel 59 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 kann in der Satzung einer Europäischen Genossenschaft, die in der Finanz- oder der Versicherungsbranche tätig ist, vorgesehen werden, dass die Anzahl Stimmen sich nach der Beteiligung des Aktionärs an der genossenschaftlichen Tätigkeit, auch in Form einer Beteiligung am Kapital der SCE, richtet. Es dürfen höchstens fünf Stimmen je Aktionär oder zwanzig Prozent der gesamten Stimmrechte, wenn diese Zahl niedriger ist, auf diese Weise zugeteilt werden.

In der Satzung einer SCE, deren Aktionäre mehrheitlich Genossenschaften sind, kann vorgesehen werden, dass die Zahl der jedem Aktionär zugeteilten Stimmen sich nach seiner Beteiligung an der genossenschaftlichen Tätigkeit, auch in Form einer Beteiligung am Kapital der SCE, und/oder der Anzahl Aktionäre jeder der beteiligten juristischen Personen richtet.

In Artikel 16:4 erwähnte investierende Mitglieder dürfen nicht über mehr als fünfundzwanzig Prozent der gesamten Stimmrechte verfügen.

KAPITEL 3 - Sektor- und Sektionsversammlungen

Art. 16:20 - Gemäß Artikel 63 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 kann die Satzung der SCE Sektor- oder Sektionsversammlungen vorsehen.

TITEL 4 - Kapital und Aktien

Art. 16:21 - Im Fall von Sacheinlagen bei der Gründung ist Artikel 7:7 entsprechend anwendbar.
Im Fall von Sacheinlagen bei Kapitalerhöhung ist Artikel 7:197 entsprechend anwendbar.

TITEL 5 - Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes

Art. 16:22 - Der Entwurf zur Verlegung des Sitzes wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 16:23 - Gemäß Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 stellt ein beurkundender Notar mit Amtssitz in Belgien eine Bescheinigung aus, aus der zweifelsfrei hervorgeht, dass die der Verlegung vorangehenden Rechtsgeschäfte und Formalitäten durchgeführt wurden.

Art. 16:24 - Die Verlegung des Sitzes einer SCE mit satzungsmäßigem Sitz in Belgien in einen anderen Mitgliedstaat wird nicht wirksam, wenn der für Wirtschaft zuständige Minister gemäß Artikel 7 Absatz 14 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 binnen zwei Monaten, nachdem der Verlegungsentwurf in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht worden ist, durch amtliche Notifizierung an die betreffende Genossenschaft Einspruch erhebt. Die amtliche Notifizierung wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Die in Artikel 16:23 erwähnte Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, nachdem der Einspruch zurückgenommen oder aufgrund einer Entscheidung aufgehoben worden ist, gegen die kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann.

Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das beschleunigte Verfahren fest, das auf Rechtsmittel gegen den in vorliegendem Artikel erwähnten Einspruch anwendbar ist.

Art. 16:25 - Die Löschung der früheren Eintragung in Belgien aufgrund der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland wird gemäß Artikel 2:14 Nr. 4 bekannt gemacht.

Art. 16:26 - Die Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes einer SCE nach Belgien muss durch authentische Urkunde festgestellt werden. Diese Urkunde kann nur auf Vorlage der Bescheinigung erstellt werden, die von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes der SCE ausgestellt worden ist.

Diese Urkunde und die daraus folgende Satzungsänderung werden gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1 hinterlegt und bekannt gemacht; sie treten erst mit der Eintragung der Genossenschaft in Kraft.

TITEL 6 - Jahresabschluss, konsolidierter Jahresabschluss und Prüfung dieser Abschlüsse - Sonderbestimmungen für die dualistische Verwaltung

Art. 16:27 - Der Aufsichtsrat unterbreitet der in Artikel 3:1 erwähnten Generalversammlung einen Bericht mit seinen Bemerkungen zu den Abschlüssen des Geschäftsjahres und gegebenenfalls zum Lagebericht des Leitungsorgans.

Dieser Bericht wird gemäß Artikel 3:12 § 1 Nr. 10 gleichzeitig mit dem Jahresabschluss hinterlegt.

TITEL 7 - Auflösung und Liquidation

Art. 16:28 - Auf Antrag eines Interessehabenden oder der Staatsanwaltschaft spricht das Unternehmensgericht die Auflösung einer SCE mit satzungsmäßigem Sitz in Belgien aus, wenn deren Hauptverwaltung sich nicht dort befindet.

Bevor das Gericht die Auflösung ausspricht, kann es der betreffenden SCE eine Frist gewähren, damit sie gemäß Artikel 73 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 den vorschriftswidrigen Zustand beenden kann.

Gemäß Artikel 73 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 ist bei dieser Entscheidung keine vorläufige Vollstreckung möglich.

Art. 16:29 - Die in Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erwähnte Offenlegung erfolgt gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 1.

In der Satzung kann von dem in Artikel 75 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erwähnten Grundsatz der nicht gewinnorientierten Übertragung abgewichen werden.

TITEL 8 - Umwandlung einer SCE in eine SC

Art. 16:30 - Der Umwandlungsentwurf wird gemäß den Artikeln 2:8 und 2:14 Nr. 4 hinterlegt und bekannt gemacht.

Art. 16:31 - Der/die in Artikel 76 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 erwähnte(n) unabhängige(n) Sachverständige(n) ist/sind entweder Kommissar oder, in dessen Ermangelung, vom Verwaltungsorgan bestellter Betriebsrevisor oder externer Buchprüfer.

TITEL 9 - Strafbestimmungen

Art. 16:32 - Mit einer Geldbuße von 50 EUR bis zu 10.000 EUR werden belegt und mit einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu einem Jahr können außerdem belegt werden:

1. in Artikel 2:51 erwähnte Verwalter, die den Sonderbericht zusammen mit dem Bericht des Kommissars oder Betriebsrevisors nicht vorlegen wie in den Artikeln 7:7 beziehungsweise 7:197 vorgeschrieben,
2. in Artikel 2:51 erwähnte Verwalter, die gegen Artikel 7:212 verstoßen,
3. in Artikel 2:51 erwähnte Verwalter oder Kommissare, die durch irgendein Mittel auf Kosten der Genossenschaft Einzahlungen auf Aktien leisten oder Einzahlungen, die nicht tatsächlich auf die vorgeschriebene Weise und zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten geleistet worden sind, als geleistet anerkennen,
4. wer gegen Artikel 4 Absatz 12 der Verordnung Nr. 1435/2003 verstößt.

BUCH 17 - EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEI UND EUROPÄISCHE STIFTUNG**TITEL 1 - Europäische politische Parteien**

Art. 17:1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches versteht man unter "Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014": die Verordnung Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen.

Art. 17:2 - Europäische politische Parteien mit Sitz in Belgien, abgekürzt EUPP, unterliegen ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 den Bestimmungen des vorliegenden Titels, den Bestimmungen von Buch 2 Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 Kapitel 2 und 3 und Titel 9 und je nach gewählter Rechtsform den Bestimmungen von Buch 9 Titel 1 bis 4 beziehungsweise Buch 10.

Eine Abschrift der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erwähnten Bekanntmachung wird vom Notar je nach gewählter Rechtsform in der in Artikel 2:9 beziehungsweise Artikel 2:10 erwähnten Akte hinterlegt. Bis zu dem in Artikel 17:5 vorgesehenen Zeitpunkt sind die Artikel 2:9 und 2:10 nicht anwendbar.

Art. 17:3 - Die Satzung einer EUPP wird durch authentische Urkunde erstellt. Im Falle einer bestehenden VoG oder IVoG erfolgt die Umwandlung in eine EUPP ebenfalls durch authentische Urkunde. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 stellt der Notar eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass der Sitz der EUPP in Belgien festgelegt ist und ihre Satzung dem in Artikel 17:2 erwähnten anwendbaren Recht entspricht.

Art. 17:4 - Die zuständige Behörde, die gemäß Artikel 16 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 einen Antrag auf Löschung übermitteln darf, ist die Staatsanwaltschaft.

Art. 17:5 - Bei Verlust der europäischen Rechtspersönlichkeit in Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird die EUPP von Rechts wegen in eine VoG umgewandelt.

Über die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 findet gegebenenfalls eine Konzertierung mit der Staatsanwaltschaft statt.

Art. 17:6 - § 1 - Binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung in Bezug auf die Verlegung des Sitzes ins Ausland können Gläubiger einer ihren Sitz ins Ausland verlegenden EUPP, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor dieser Bekanntmachung vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die EUPP kann diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts, in dessen Bereich die schuldnerische EUPP ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird im Eilverfahren eingeleitet und geleitet und die Entscheidung wird im Eilverfahren ausgeführt. Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der EUPP zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der betreffenden EUPP keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar.

§ 2 - Die Löschung in Belgien der früheren Eintragung im Register der juristischen Personen infolge der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland wird in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht.

TITEL 2 - Europäische politische Stiftungen

Art. 17:7 - Europäische politische Stiftungen mit Sitz in Belgien, abgekürzt EUPS, unterliegen ergänzend zu den Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 den Bestimmungen des vorliegenden Titels, den Bestimmungen von Buch 2 Titel 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8 Kapitel 2 und 3 und Titel 9 und je nach gewählter Rechtsform den Bestimmungen von Buch 9 Titel 1 bis 4 beziehungsweise Buch 10.

Eine Abschrift der in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 erwähnten Bekanntmachung wird vom Notar je nach gewählter Rechtsform in der in Artikel 2:9 beziehungsweise Artikel 2:10 erwähnten Akte hinterlegt. Bis zu dem in Artikel 17:10 vorgesehenen Zeitpunkt sind die Artikel 2:9 und 2:10 nicht anwendbar.

Art. 17:8 - Die Satzung einer EUPS wird durch authentische Urkunde erstellt. Im Falle einer bestehenden VoG oder IVoG erfolgt die Umwandlung in eine EUPS ebenfalls durch authentische Urkunde. Gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 stellt der Notar eine Bescheinigung aus, in der bestätigt wird, dass der Sitz der EUPS in Belgien festgelegt ist und ihre Satzung dem in Artikel 17:7 erwähnten anwendbaren Recht entspricht.

Art. 17:9 - Die zuständige Behörde, die gemäß Artikel 16 Absatz 2, 3 und 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 einen Antrag auf Löschung übermitteln darf, ist die Staatsanwaltschaft.

Art. 17:10 - Bei Verlust der europäischen Rechtspersönlichkeit in Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 wird die EUPS von Rechts wegen in eine VoG umgewandelt.

Über die Bestimmungen von Artikel 16 Absatz 7 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 findet gegebenenfalls eine Konzertierung mit der Staatsanwaltschaft statt.

Art. 17:11 - § 1 - Binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung in Bezug auf die Verlegung des Sitzes ins Ausland können Gläubiger einer ihren Sitz ins Ausland verlegenden EUPS, deren Forderung vor dieser Bekanntmachung sicher, aber noch nicht fällig ist, oder hinsichtlich deren Forderung vor dieser Bekanntmachung vor Gericht oder im Wege eines Schiedsverfahrens Klage beziehungsweise Beschwerde eingereicht worden ist, ungeachtet jeglicher gegenteiligen Klausel eine Sicherheit fordern.

Die EUPS kann diesen Antrag zurückweisen, indem sie die Forderung gegen ihren Wert nach Diskontabzug bezahlt.

Bei Uneinigkeit oder wenn der Gläubiger nicht befriedigt wird, wird der Streitfall von der zuerst handelnden Partei dem Präsidenten des Unternehmensgerichts, in dessen Bereich die schuldnerische EUPS ihren Sitz hat, unterbreitet. Das Verfahren wird im Eilverfahren eingeleitet und geleitet und die Entscheidung wird im Eilverfahren ausgeführt. Unbeschadet der Rechte hinsichtlich der Sache selbst bestimmt der Präsident die von der EUPS zu leistende Sicherheit und die Frist, binnen der sie zu bestellen ist, es sei denn, er beschließt, dass in Anbetracht der Garantien und Vorrechte, über die der Gläubiger verfügt, oder der Zahlungsfähigkeit der betreffenden EUPS keine Sicherheit zu leisten ist.

Wird die Sicherheit binnen der festgelegten Frist nicht geleistet, wird die Forderung sofort einforderbar.

§ 2 - Die Löschung in Belgien der früheren Registereintragung infolge der Verlegung des satzungsmäßigen Sitzes ins Ausland wird in den Anlagen zum *Belgischen Staatsblatt* bekannt gemacht.

BUCH 18 - EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTLICHE INTERESSENVEREINIGUNG

TITEL 1 - Allgemeine Bestimmungen

KAPITEL 1 - Begriffsbestimmung und anwendbares Recht

Art. 18:1 - Für die Anwendung des vorliegenden Buches versteht man unter "Verordnung (EWG) Nr. 2137/85": die Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV).

Art. 18:2 - Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen unterliegen der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85.

Für Angelegenheiten, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 nicht geregelt sind, sind die Bestimmungen von Buch 2 Titel 4 entsprechend anwendbar.

KAPITEL 2 - *Mitglieder*

Art. 18:3 - Nationale öffentliche Kreditinstitute dürfen unbeschadet der Sonderbestimmungen, die auf sie zutreffen, nur mit Zustimmung der nationalen Aufsichtsminister Mitglied einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sein.

Bei einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung, die aus öffentlichen oder privaten Kreditinstituten besteht, darf diese Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung nicht von den Vorschriften des Gesetzes vom 25. April 2014 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute und der Börsengesellschaften abweichen.

Art. 18:4 - Ein Mitglied einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung scheidet am Tag, wo durch Endurteil eines belgischen Gerichts der Konkurs über dieses Mitglied eröffnet wird, aus der Vereinigung aus.

KAPITEL 3 - *Vor Gericht treten*

Art. 18:5 - Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung kann als Kläger oder Beklagter für die Verteidigung der individuellen Rechte, die ihre Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied besitzen, vor Gericht treten, unbeschadet des Rechts dieser Mitglieder, direkt gerichtlich vorzugehen, sich der Klage anzuschließen oder dem Verfahren beizutreten.

KAPITEL 4 - *Verwaltung*

Art. 18:6 - Ungeachtet jeglicher gegenteiligen Bestimmung des Vertrags kann jedes Mitglied eine Klage auf Abberufung eines Geschäftsführers aus rechtmäßigen Gründen vor Gericht einreichen.

TITEL 2 - *Sozialrechtliche Bestimmung*

Art. 18:7 - Unternehmen, die über einen Betriebsrat verfügen und Mitglied einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung sind, sind verpflichtet, ihrem Betriebsrat Informationen über die Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung, der sie angehören, zu erteilen; diese Informationen sind in den Artikeln 5, 8, 11 und 14 des Königlichen Erlasses vom 27. November 1973 zur Regelung der den Betriebsräten zu erteilenden wirtschaftlichen und finanziellen Informationen bestimmt.

TITEL 3 - *Steuerrechtliche Bestimmungen*

Art. 18:8 - In Abweichung von den Artikeln 1:5 § 3 und 2:6 wird davon ausgegangen, dass gemäß dem vorliegenden Gesetzbuch gegründete Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen hinsichtlich der Einkommensteuerpflicht keine Rechtspersönlichkeit besitzen.

Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen als solche unterliegen dieser Steuerpflicht nicht. Ausgeschüttete oder nicht ausgeschüttete Gewinne oder Profite und Entnahmen der Mitglieder werden als Gewinne oder Profite dieser Mitglieder betrachtet und nach der auf das jeweilige Mitglied anwendbaren Regelung zu dessen Lasten besteuert.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Gewinne oder Profite den Mitgliedern bei Abschluss des Geschäftsjahres, auf das sie sich beziehen, ausgezahlt oder zugewiesen werden, wobei der Anteil jedes Mitglieds an den nicht ausgeschütteten Gewinnen oder Profiten gemäß den Bestimmungen des Vertrags oder mangels vertraglicher Bestimmungen nach Kopfquote festgelegt wird.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST
SOCIALE ZEKERHEID

[2022/202138]

10 APRIL 2022. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 januari 2000 tot uitvoering van de wet van 20 december 1999 tot toekenning van een werkbonus onder de vorm van een vermindering van de persoonlijke bijdragen van sociale zekerheid aan werknemers met lage lonen, aan sommige werknemers die het slachtoffer waren van een herstructurering en aan de betaalde sportbeoefenaars

FILIP, Koning der Belgen,
Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 20 december 1999 tot toekenning van een werkbonus onder de vorm van een vermindering van de persoonlijke bijdragen van sociale zekerheid aan werknemers met lage lonen, aan sommige werknemers die het slachtoffer waren van een herstructurering en aan de betaalde sportbeoefenaars, artikel 2, § 2, vijfde lid;

Gelet op het koninklijk besluit van 17 januari 2000 tot uitvoering van de wet van 20 december 1999 tot toekenning van een werkbonus onder de vorm van een vermindering van de persoonlijke bijdragen van sociale zekerheid aan werknemers met lage lonen, aan sommige werknemers die het slachtoffer waren van een herstructurering en aan de betaalde sportbeoefenaars;

Gelet op het advies van de Inspecteur van Financiën, gegeven op 20 december 2021;

Gelet op de akkoordbevinding van de Staatsecretaris voor Begroting, d.d. 3 februari 2022;

Gelet op het advies van het Beheerscomité van de Rijksdienst voor Sociale Zekerheid, gegeven op 25 februari 2022;

Gelet op de regelgevingsimpactanalyse uitgevoerd overeenkomstig artikelen 6 en 7 van de wet van 15 december 2013 houdende diverse bepalingen inzake administratieve vereenvoudiging;

SERVICE PUBLIC FEDERAL
SECURITE SOCIALE

[2022/202138]

10 AVRIL 2022. — Arrêté royal portant modification de l'arrêté royal du 17 janvier 2000 pris en exécution de la loi du 20 décembre 1999 visant à octroyer un bonus à l'emploi sous la forme d'une réduction des cotisations personnelles de sécurité sociale aux travailleurs salariés ayant un bas salaire, à certains travailleurs qui ont été victimes d'une restructuration et aux sportifs rémunérés

PHILIPPE, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 20 décembre 1999 visant à octroyer un bonus à l'emploi sous la forme d'une réduction des cotisations personnelles de sécurité sociale aux travailleurs salariés ayant un bas salaire, à certains travailleurs qui ont été victimes d'une restructuration et aux sportifs rémunérés, l'article 2, § 2, alinéa 5;

Vu l'arrêté royal du 17 janvier 2000 pris en exécution de la loi du 20 décembre 1999 visant à octroyer une réduction des cotisations personnelles de sécurité sociale aux travailleurs salariés ayant un bas salaire, à certains travailleurs victimes d'une restructuration et aux sportifs rémunérés;

Vu l'avis de l'Inspecteur des Finances, donné le 20 décembre 2021;

Vu l'accord de la Secrétaire d'Etat au Budget, donné le 3 février 2022;

Vu l'avis du Comité de gestion de l'Office national de sécurité sociale, donné le 25 février 2022;

Vu l'analyse d'impact de la réglementation réalisée conformément aux articles 6 et 7 de la loi du 15 décembre 2013 portant des dispositions diverses en matière de simplification administrative;